



SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ  
PATRIMOINE SUISSE  
HEIMATSCHUTZ SVIZZERA  
PROTECZIUN DA LA PATRIA

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

Villa Patumbah  
Zollikerstrasse 128  
8008 Zürich

T 044 254 57 00  
F 044 252 28 70

[www.heimatschutz.ch](http://www.heimatschutz.ch)  
[www.patrimoinesuisse.ch](http://www.patrimoinesuisse.ch)  
[info@heimatschutz.ch](mailto:info@heimatschutz.ch)  
[info@patrimoinesuisse.ch](mailto:info@patrimoinesuisse.ch)

Zürich, 11. Mai 2015

PC 80-2202-7

## **Vernehmlassung zur Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG), 2. Etappe: Stellungnahme des Schweizer Heimatschutzes SHS**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Als führende Non-Profit-Organisation im Bereich der Baukultur hat der Schweizer Heimatschutz als Mitinitiant der Landschaftsinitiative einen wichtigen Impuls zur Aktualisierung des Raumplanungsgesetzes gegeben. Gerne nehmen wir daher die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zur geplanten 2. Revision des RPG zu unterbreiten.

In Würdigung Ihrer Arbeit und im Wissen, dass die Revision des RPG 2013 auf halber Strecke stehen geblieben ist, erachten wir den vorliegenden Entwurf als unzeitig, nicht ausgegoren und materiell verbesserungswürdig.

Wir erlauben uns daher, keine Detailkorrekturen anzubringen, sondern grundsätzliche Anmerkungen zu machen. Ebenso beschränken wir unsere Antwort auf unsere Kernanliegen – den Erhalt und die sinnvolle Weiterentwicklung der Kulturlandschaften und Siedlungen.

### **1. Grundsätze**

#### **Eine Fortsetzung der Revision ist notwendig**

Der Schweizer Heimatschutz anerkennt die Notwendigkeit, die Revision des RPG fortzusetzen. Das heute vorliegende revidierte RPG sowie die daraus folgende Verordnung RPV stellen eine im Detail unbefriedigende Kompromisslösung dar.

Besonders fragwürdig ist die Verschiebung von Kompetenzen von den Gemeinden und Kantonen an den Bund bei Punkten, die nicht zentrale Fragen der Raumplanung regeln. Stichworte sind die Pferdehaltung sowie die wenig differenzierte Bewilligungsfreiheit für Solaranlagen. In umgekehrter Hinsicht hat es das Gesetz unterlassen, Grundsätze einer qualitätsvollen Innenentwicklung festzulegen.

Dieser Revisionsbedarf betrifft Aspekte der Revision 1. Etappe RPG. Der vorliegende Entwurf zur 2. Etappe Revision RPG korrigiert mangelhafte Punkte von bereits revidierten Artikeln nicht – auch im Wissen, dass aktuell zahlreiche Arbeiten in den Kantonen am Laufen sind.

## **Die 2. Etappe Revision RPG kommt zu früh**

Die Vorsicht, durch den weitgehenden Ausschluss des Bereiches „Siedlung“ laufende kantonale und kommunale Anpassungen nicht zu tangieren, ist nachvollziehbar. Die Kantone, aber insbesondere die Gemeinden, sind auf längere Frist massiv gefordert, sinnvolle Grundlagen zu einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung gegen innen zu erstellen.

Die Lancierung einer 2. Revisionsetappe, die neue Felder öffnen will, bindet in den kantonalen und kommunalen Fachstellen Ressourcen. Gerade in einer Zeit, in der vielerorts vom Sparen geredet wird, ist dieses Vorgehen wenig sinnvoll.

Mit den Ressourcen in den Kantonen und Gemeinden soll vorderhand zielgerichtet, sorgfältig und umsichtig die 1. Revisionsetappe umgesetzt werden. Das weitere Aufbürden von neuen Aufgaben ohne neue Ressourcen dürfte der hochwertigen Siedlungsentwicklung gegen Innen – die der Bund ausdrücklich wünscht – zuwiderlaufen.

## **Mangelhafter Fokus auf die brennenden Herausforderungen ausserhalb der Bauzonen**

Der Vorschlag zur 2. Etappe Revision RPG widmet sich stark den Gebieten ausserhalb der Bauzonen. Zentrale Herausforderungen werden benannt: der Schutz des Kulturlandes, die Sorge um die Fruchtfolgeflächen und die Biodiversität sowie das qualitätsvolle Bauen ausserhalb der Bauzone. Dass der Bund diese Herausforderungen erkannt hat, zeigt die Gewichtung der Fragen im Fragebogen zur Vernehmlassung.

Der vorliegende Entwurf umfasst einen Blumenstrauß an weiteren Punkten, die häufig ohne Kontext und ohne Massnahmen im Raum stehen bleiben (Ziele ohne Massnahmen). Beredtes Beispiel ist die Frage, wie der Bund das neue Ziel des RPG umsetzen will, „die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt [zu] fördern“ (Art. 1, Abs. 2, Bst. f).

Ebenso fehlt bei den vorgeschlagenen Regeln zum Bauen ausserhalb der Bauzone der Willen zur Gesamtsicht. Anstatt das bestehende Flickwerk strukturell zu hinterfragen, sollen neue Vorschriften erlassen werden, die mehr Administration mit sich bringen, nicht aber die gebaute Qualität fördern.

## **2. Anliegen**

### **Die Bundesinventare als Grundlage der nationalen Rauplanung endlich würdigen**

Im Bereich des Kulturerbes liess der Bundesrat drei Inventare erarbeiten: ISOS, IVS und BLN. Der Bund ist gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz NHG sowie den Konventionen von Granada und Malta verpflichtet, Landschaften, Siedlungen und Kulturdenkmäler zu schützen.

Der Bundesgerichtsentscheid „Rüti“ (BGE 135 II 209) hat erklärt, dass die Bundesinventare ISOS, IVS und BLN Sachplänen und Konzepten im Sinne von Art. 13 RPG entsprechen. Der vorliegende Entwurf nimmt diesen Sachverhalt in Art. 9 auf. Die materielle Stärkung und die unmissverständliche Benennung der Bundesinventare wurde indes – trotz der Kenntnis der aktuellen Herausforderungen der Wandlung dies Siedlungsraumes – unterlassen. Der Handlungsbedarf ist ausserordentlich.

Auch ohne RPG Etappe 2 zwingt der Bundesgerichtsentscheid „Rüti“ den Bund zum Ergreifen von konkreten Massnahmen bezüglich ISOS. Obwohl die Bedeutung des Bundesinventars bekannt ist, muss in einigen Kantonen (z.B. AG, SZ) auf Grundlagen zurückgegriffen werden, die in den 1970er-Jahren erarbeitet und in den 1980er-Jahren verabschiedet wurden.

Der Bund steht deutlich in der Pflicht, seine Bundesinventare regelmässig zu aktualisieren. Gerade dem ISOS kommt beim Wunsch nach einer qualitätsvollen Verdichtung eine Schlüsselrolle zu. Ohne diese aktuellen und verbindlichen Grundlagen agieren Kantone und Gemeinden in einem ungewünschten Leerraum, der zu Planungsfehlern und ungewünschten Problemen führt.

### **Bauen ausserhalb der Bauzone: Eine Strategie zur Gesamtsicht ist dringend nötig**

Eine umfassende Revision des RPG, wie sie vorgeschlagen wird, müsste das Bauen ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich neu ordnen und regeln. Der vorliegende Entwurf baut zwar eine Systematik auf, bringt materiell jedoch kaum Verbesserungen. Eine Hauruck-Lösung ohne eine grundsätzliche Analyse der Herausforderungen, Konflikte und Lösungsansätze versperrt auf lange Sicht eine dringend angezeigte substanzielle Klärung. Die aktuellen Vorschläge dürften zu einem administrativen Mehraufwand führen, der jedoch das Problem der mangelnden baulichen Qualität und der wünschbaren Nutzung des Geländes ausserhalb der Siedlungskerne nicht in den Griff bekommt.

Die Vorschläge in Art. 23 und Art. 24 sind zudem in Bezug auf die Schonung und umsichtige Weiterentwicklung wertvoller Kultur- und Naturlandschaften – darunter insbesondere die dauerhaft bewohnten Streusiedlungen – unpräzise und unverbindlich. Begriffe wie „massvoll erweitert“, „teilweise geändert“ oder „im Wesentlichen“ lassen einen Spielraum zu, der den Anliegen des NHG nicht gerecht wird. Eine Präzisierung dieser Artikel via Verordnung dürfte zu einem ähnlichen Resultat wie RPV Art. 32b führen: summarisch und mit wenig Fingerspitzengefühl werden nationale Vorschriften gemacht, die kantonales Recht ohne Mehrwert beschneiden und wenig zur effektiven Qualitätssicherung beitragen.

Freundliche Grüsse

### **Schweizer Heimatschutz**



Adrian Schmid, Geschäftsleiter



Patrick Schoeck, Leiter Baukultur